

Schlichtungsregelung

zwischen

der Evangelischen Krankenhausstiftung Oldenburg, Steinweg 13 - 17, 26122 Oldenburg, vertreten durch den Kaufmännischen Vorstand, Herrn Thomas Kempe, ebenda,

und

dem Marburger Bund, Landesverband Niedersachsen, Schiffgraben 22, 30175 Hannover, vertreten durch die 1. Vorsitzende, Frau Dr. Elke Buckisch-Urbanke, ebenda

sowie

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Niedersachsen-Bremen, Goseriende 10, 30159 Hannover

§ 1 Grundsatz

Nach Kündigung des Tarifvertrages und schriftlicher Erklärung des Scheiterns der Verhandlungen, frühestens jedoch 6 Wochen nach Aufnahme der Verhandlungen kann jede Tarifpartei zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens schriftlich eine Schlichtungskommission anrufen.

§ 2 Zusammensetzung der Schlichtungsstelle

- I. Die Vertragsparteien dieser Schlichtungsregelung streben grundsätzlich eine einheitliche und gemeinsame Fortentwicklung der Arbeitsbedingungen an.

Daher ist primär die Schlichtungsstelle wie folgt besetzt:

- 1 neutraler Vorsitzender/neutrale Vorsitzende
- Arbeitgeberseite: 4 Mitglieder
- ver.di: 2 Mitglieder
- Marburger Bund: 2 Mitglieder

Sollten sich die Tarifbedingungen unterschiedlich entwickeln (beispielsweise der Tarifvertrag nur von einer Gewerkschaft gekündigt werden) so werden die vier Plätze der Schlichtungsstelle ausschließlich von dieser Gewerkschaft besetzt.

- II. Die Tarifvertragsparteien verständigen sich innerhalb von 3 Wochen nach Anrufung der Schlichtungsstelle auf den den/die Vorsitzenden/Vorsitzende.

§ 3 Zusammentreten der Schlichtungsstelle

Dem Vorsitzenden sind von der anrufenden Tarifvertragspartei alle Forderungen/Angebote zu bezeichnen. Der oder die Vorsitzende stellt den Tarifvertragsparteien die Ladung zu einem Schlichtungsgespräch zu. Der Ladung sind die Forderungen/Angebote der anrufenden Tarifvertragspartei beizufügen.

§ 4 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

Es finden höchstens 3 Schlichtungsgespräche statt. Liegt dann keine Einigung vor, beschließt die Schlichtungskommission mit einfacher Mehrheit einen Schlichtungsvorschlag und unterbreitet diesen den Tarifvertragsparteien schriftlich. Innerhalb von 2 Kalenderwochen nach Zugang des Schlichtungsvorschlages müssen die Tarifvertragsparteien die Annahme oder Ablehnung des Vorschlages dem Vorsitzenden der Schlichtungskommission schriftlich mitteilen.

Das Schlichtungsverfahren ist mit Zugang der Erklärungen zum Schlichtungsvorschlag beendet.

§ 6 Friedenspflicht

Urabstimmungen, Streiks, Aussperrungen oder sonstige Arbeitskampfmaßnahmen dürfen erst dann eingeleitet und durchgeführt werden, wenn das Verfahren der Schlichtungsstelle erfolglos abgeschlossen ist.

§ 7 Inkrafttreten und Kündigung

Es findet Abschnitt F § 5 TV EKO (Schlussbestimmungen) Anwendung.

Oldenburg, 13.03.2012

.....
Ev. Krankenhausstiftung
Kaufmännischer Vorstand
Thomas Kempe

.....
Marburger Bund

.....
ver.di
Landesbezirksleiter
Detlef Ahting

.....
ver.di
Landesbezirksfachbereichsleiter
Joachim Lüddecke

.....
ver.di
Verhandlungsführerin
Annette Klausing